

**Förderungsrichtlinie
der Jolly Beuth Stiftung
„Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder“**

Präambel

Die Jolly Beuth Stiftung „Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch (Teil)Finanzierung satzungsgenannter Stiftungszwecke, z. B.

Verbreitung von Informationen bzgl. Krebsvorbeugung und Krebsvorsorge,

Maßnahmen zur Vorbeugung von Krebserkrankungen, z. B. körperliche Aktivität / Sport, Ernährungsoptimierung, psychosoziale Betreuung,

Maßnahmen zur Überwindung von Krebserkrankungen und deren Folgen, z. B. Minderung von Nebenwirkungen von Krebsstandardtherapien durch medikamentöse, sporttherapeutische, ernährungsmedizinische, psychosoziale Anwendungen,

Maßnahmen zur Förderung von Bildung und Sozialkompetenz, z. B. Förderunterricht, kultur- und freizeitbezogene Aktivitäten,

Hilfen für den Alltag, z. B. Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, Mobilitätsersatz, Körperpflege, Stressbewältigung,

Maßnahmen zur Sicherung der Existenzgrundlage zum Erhalt einer angemessenen Lebensqualität.

Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind natürliche sowie juristische Personen, soweit die Förderung dem in der Präambel genannten Stiftungszweck entspricht. Die Förderung ist unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion bzw. Weltanschauung und orientiert sich ausschließlich am Bedarf.

Gefördert bzw. (teil)finanziert werden ausschließlich Leistungen, die dem Stiftungszweck entsprechen. Geldzuwendungen sind nur in begründeten Notfallsituationen möglich.

Dem Stiftungszweck entsprechend werden Personen oder Haushalte gefördert,

1. deren wirtschaftliche Lage aus nicht selbstverschuldeten Gründen zu einer Notlage geworden ist,
2. die sich nicht mit eigener Kraft aus der Notlage befreien können,
3. die ihren Unterhalt für ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben nicht aus eigener Kraft decken können,
4. die keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorrangigen Versicherungs- und Versorgungssystemen oder an Personen haben, die zu ihrem Unterhalt verpflichtet sind.

Bemessensgrundlage für die Bedürftigkeit (gemäß Richtlinien des Sozialgesetzbuches XII, SGB XII) ist die Höhe der Einkünfte sowie eventuell vorhandenes Vermögen.

Zu den Einkünften zählen u. a.

1. Leistungen der Sozialhilfe,
2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe,
3. Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären.

Antragstellung

Förderanträge können jederzeit schriftlich an die Adresse der Jolly Beuth Stiftung „Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder“ (postalisch an: Jolly Beuth Stiftung, Herrn Prof. Dr. Josef Beuth, Belvederestr. 22, 50933 Köln oder elektronisch an: info@jollybeuthstiftung.de) gestellt werden. Eine vorherige Klärung, ob der Förderungsantrag den satzungsgemäßen Stiftungszielen entspricht, wird empfohlen.

Der Antrag sollte enthalten:

1. die Vorstellung der zu fördernden Personen oder Einrichtung,
2. die Beschreibung der Situation, aus der die Förderwürdigkeit hervorgeht,
3. ein amtlich bestätigter Bedürftigkeitsnachweis (siehe Förderfähigkeit),

4. die Empfehlung eines Therapiezentrums/Therapeuten (wünschenswert!),
5. eine Beschreibung des zu fördernden Vorhabens/Zustandes,
6. eine Zeitplanung,
7. eine Kostenkalkulation,
8. eine Erklärung des Antragstellers, dass alle Fördermaßnahmen durch andere Institutionen mitgeteilt werden.

Bewilligung

Der Vorstand der Jolly Beuth Stiftung „Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder“ entscheidet in Absprache mit dem Kuratorium der Stiftung über die Vergabe von Fördergeldern nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vorgaben und auf der Basis der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Über die Bewilligung entscheidet die Stiftung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen. Grundlage für die Entscheidung ist insbesondere der Antrag (gemäß den Vorgaben unter „Antragstellung“ der Förderrichtlinie). Bei ihrer Entscheidung entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderzusagen erfolgen freiwillig. Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung.

Benachrichtigung

Nach einem Vorstandsbeschluss erhält der Antragsteller eine schriftliche Benachrichtigung.

Köln, im März 2014

Elisabeth Beuth

Prof. Dr. Josef Beuth